



**Kirchliche
Jugendarbeit**
im Dekanat Pforzheim



Infoheft

zur Präventionsarbeit

im Dekanat Pforzheim



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Hintergrundinfos: Bundeskinderschutzgesetz und die Freiburger Präventionsordnung.....	4
2.1 Das Bundeskinderschutzgesetz.....	4
2.2 Die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg.....	5
2.3 Zusammenfassung.....	5
3. Umsetzung konkret: die Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt.....	6
3.1 Allgemeine Informationen / Rahmenbedingungen.....	6
3.2 Der Inhalt der Vereinbarung.....	7
3.3 Eigene Vereinbarungen von Verbänden mit dem Jugendamt	9
4. Umsetzung konkret: das erweiterte Führungszeugnis.....	10
4.1 Personenkreise: Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?	10
4.2 Vorgehen / Zuständigkeiten: Wer macht was?	10
4.3 Einträge anderer Art: Was, wenn im Führungszeugnis noch anderes steht?.....	11
5. Ansprechpartner.....	12
6. Literatur / Quellen / Nachweise.....	13
7. Anhang.....	14
7.1 Auszug aus dem Sozialgesetzbuch über einschlägig vorbestrafte Personen.....	14
7.2 Rahmenvereinbarung zwischen Jugendamt und Dekanat.....	15
7.3 Prüfschema: Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?.....	17
7.4 Bescheinigung für die Gebührenbefreiung zur Beantragung eines erweitereten Führungszeugnisses.....	18
Impressum.....	19

1. Einleitung

Die Kirche will ein sicherer Ort sein. Ganz besonders für Kinder, Jugendliche und alle, die in besonderer Weise von anderen Menschen abhängig sind. Leider hat das in der Vergangenheit nicht immer geklappt. Deshalb hat die Kirche in den letzten Jahren verstärkt daran gearbeitet, ihrem Ziel näher zu kommen. Zusammen mit Staat und Gesellschaft hat sie einiges dafür getan, um Übergriffe, Grenzverletzungen und Missbrauch zu verhindern.

Doch genau das macht die Sache kompliziert!

Weil Staat, Gesellschaft und Kirche gleichermaßen wollen, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in Kirche, Verbänden und Vereinen gut aufgehoben sind, haben alle an der Sache mitüberlegt. Der Staat hat neue Gesetze erlassen, die das Jugendamt umsetzen muss. Die Gesellschaft hat das Thema „Schutz vor sexueller Gewalt“ diskutiert und Täterstrategien entlarvt. Die Kirche hat eigene Schulungsprogramme, Strategien und Standards entwickelt.

Durch all das wurden zwar die sogenannten Präventionskonzepte deutlich verbessert. Zugleich aber müssen sich alle Beteiligten immer wieder neu mit dem Thema auseinandersetzen! Und das bleibt auch vorläufig so. Vieles wird in den nächsten Jahren weiter überarbeitet und nachgebessert werden. Solange, bis es sich endgültig bewährt hat.

Dieses Heft ist eine Arbeitshilfe. Es informiert über die jüngsten Entwicklungen 2015 und erläutert, was sie für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit, die Arbeit mit jungen Erwachsenen und Schutzbefohlenen im katholischen Dekanat Pforzheim bedeuten. 2015 nämlich hat Erzbischof Stephan Burger eine neue Präventionsordnung erlassen, die auch die aktuellen Vorgaben des Bundeskinderschutzes berücksichtigt. Jeder, der mit Schutzbefohlenen zu tun hat, muss sich damit auseinandersetzen! Jeder muss eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang (Verhaltenskodex) unterzeichnen. Kirchengemeinden, kirchliche Vereine und Verbände müssen Vereinbarungen mit dem Jugendamt treffen. Gruppenleiter, Lagerköche und viele Erstkommunion- und Firmbegleiter haben unter bestimmten Umständen erweiterte Führungszeugnisse vorzulegen.

Dieses Heft richtet sich an all diese Personen. Die Überschriften der Kapitel zeigen an, für wen die jeweiligen Informationen in besonderer Weise gedacht sind. Um die Texte gut lesbar und kurz zu halten, haben wir weitgehend auf geschlechterspezifische Formulierungen verzichtet.

Wer über das Heft hinaus Fragen hat, ist bei den Ansprechpartnern der Kirchengemeinden gut aufgehoben. Weiter stehen Ansprechpartner im Jugendbüro, im Dekanat, in der Verrechnungsstelle und auf Diözesanebene zur Verfügung. Scheut Euch / Scheuen Sie sich nicht, auf diese zuzugehen.

Wir danken dem Dekanat Bruchsal für die unentgeltliche Zur-Verfügung-Stellung der erarbeiteten Materialien!

2. Hintergrundinfos: Bundeskinderschutzgesetz und die Freiburger Präventionsordnung

Grundsätzlich gib es zwei Pfeiler, auf denen das kirchliche Schutzkonzept steht: das sogenannte Bundeskinderschutzgesetz, das der Staat vorgibt, und die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg. Beide ergänzen sich und bauen aufeinander auf. Was steht da jeweils drin?

2.1 Das Bundeskinderschutzgesetz

Das Kinderschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland¹ hat vor allem zwei Dinge im Blick:

- a) *den Schutzauftrag einer Einrichtung gegenüber Kindern und Jugendlichen (vgl. § 8a SGB VIII)*
Träger der freien Jugendhilfe, also Vereine, Kirchengemeinden oder kirchliche Verbände müssen dafür sorgen, dass Kinder bei ihnen sicher sind. Sollte ein begründeter Verdacht aufkommen, dass das Wohl von Schutzbefohlenen gefährdet ist, muss gewährleistet sein, dass diese Träger unverzüglich aktiv werden und Fachkräfte einschalten.
- b) *den „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ (§72a SGB VIII)*
Um Kinder und Jugendliche zu schützen, dürfen Träger der freien Jugendhilfe nur Personen beschäftigen, die dazu persönlich geeignet sind. Dazu muss jeder ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, der mit Schutzbefohlenen zu tun hat und durch die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein besonderes Vertrauen zu den Schutzbefohlenen aufbauen kann.

Mit anderen Worten:

Das Kinderschutzgesetz trägt einerseits dazu bei, dass die Träger der Jugendhilfe sehr genau auf ihre Schutzbefohlenen achten und darauf, dass es ihnen gut geht. Und es erschwert vorbestraften Sexualstraftätern, sich heimlich in der Kinder- und Jugendarbeit einzunisten.

Aus den Gesetzesvorgaben ergeben sich somit zwei Konsequenzen:

- a) Jeder Träger der freien Jugendhilfe braucht ein eigenes Schutzkonzept.
- b) Personen, die sich in der Jugendarbeit engagieren, brauchen unter bestimmten Umständen ein erweitertes Führungszeugnis. Diese Umstände sind im Gesetz nicht genau definiert.

Damit das Gesetz auch konkret wird, nimmt der Staat über die Jugendämter vor Ort mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Kontakt auf, also mit sämtlichen Vereinen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, mit allen Jugendverbänden und Kirchengemeinden. Die Jugendämter schließen mit all diesen Einrichtungen eine Rahmenvereinbarung ab, die unter anderem die beiden oben genannten Punkte berücksichtigt. Alle Vereine, Verbände und Kirchengemeinden müssen ein umfassendes Schutzkonzept vorlegen und genau definieren, wer wann wem unter welchen Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Und hier kommt die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg ins Spiel. Sie ist nämlich genau so ein Schutzkonzept, das die Jugendämter einfordern.

¹ Nähere Infos zum Bundeskinderschutzgesetz und den Hintergründen gibt die Arbeitshilfe des Landesjugendringes: www.bdkj-freiburg.de/kinderschutzgesetz.

2.2 Die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg

Seit Sommer 2015 gibt es in der Erzdiözese Freiburg eine neue Präventionsordnung². Über das Bundeskinderschutzgesetz hinaus hat sie auch erwachsene Schutzbefohlene im Blick – alte, kranke und behinderte Menschen. Sie unterscheidet zwischen hauptberuflichen, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen. Alle Hauptberufliche müssen alle fünf Jahre ein Führungszeugnis vorlegen, neben- und ehrenamtlich Aktive nur unter bestimmten Bedingungen, die im Sinne des Kinderschutzgesetzes vor Ort zu definieren sind. Alle müssen einen Verhaltenskodex unterschreiben. Der Verhaltenskodex wird auch Erklärung zum grenzachtenden Umgang genannt; früher hieß er Verpflichtungserklärung.

Darüber hinaus sollen qualifizierte Präventionsfachkräfte ausgebildet werden. Es sind umfassende Schulungskonzepte zu erarbeiten, um alle Beteiligten sensibel dafür zu machen, was es heißt, aufeinander zu schauen, respektvoll miteinander umzugehen und die Grenzen anderer zu achten. Und es gibt klare Vorgaben, was zu tun und wer anzusprechen ist, wenn es dennoch (sexuelle) Übergriffe geben sollte.

2.3 Zusammenfassung

Das Bundeskinderschutzgesetz und die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg ergänzen sich. Die Präventionsordnung ist das Schutzkonzept, das das Gesetz verlangt. Sie regelt einiges mehr als das Gesetz selbst. Diese Ordnung ist der Rahmen für die Arbeit in der Erzdiözese Freiburg. Was sie offen lässt, muss in den Verbänden bzw. Kirchengemeinden und Dekanaten vor Ort geregelt werden.

**Unsere Kirche ist ein Ort, an dem
Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene
sich wohl- und sicher fühlen.**

²Vgl. Amtsblatt 22, 7. August 2015.- <http://www.ebfr.de/html/media/amtsblatt.html>

3. Umsetzung konkret: die Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt

3.1 Allgemeine Informationen / Rahmenbedingungen

Vereinbarungen mit dem Jugendamt dürfen grundsätzlich nur „juristische Personen“ abschließen. Diese sind für alle rechtlichen Pflichten und Folgen verantwortlich.

Im Fall der *Kirchengemeinden und Vereine* sind das die Pfarrer (Leiter) der Kirchengemeinden, Stiftungsräte des Pfarrgemeinderates und die Vorstände von eingetragenen Vereinen.

Definitiv keine juristischen Personen sind *Oberministranten* oder die Leitungen *verbandsloser Gruppen* (z. B. Pfarrjugend). Solche Gruppen werden über Vereinbarungen der Kirchengemeinde erfasst.

Für die Leitungen *kirchlicher Verbände*, also von DPSG und KjG³... ist es rechtlich noch nicht abschließend geklärt, ob sie als juristische Person gelten. Da sie jedoch als Teil der Kirchengemeinde gelten, sind auch sie über die Vereinbarungen erfasst.

Im Dekanat Pforzheim hat sich das Jugendbüro dem Thema Prävention angenommen und mit den beiden Jugendämtern sowohl der Stadt Pforzheim als auch des Enzkreises passende Vereinbarungen erarbeitet. Diese wurden im Dezember 2015 vom Dekan unterschrieben. Kirchengemeinden - und damit auch die in der Kirchengemeinde vertretenen Gruppierungen, Jugendverbände etc. - müssen dieser Vereinbarung nur noch beitreten. Dies ist bereits geschehen. Von diesem Zeitpunkt an haben die Kirchengemeinden drei Monate Zeit, um vor Ort ihre Verbände, Vereine und Gruppen darüber zu informieren, dass die Vereinbarung in Kraft ist, was sie beinhaltet und welche Konsequenzen sie im Einzelnen hat.

Was das für die einzelnen kirchlichen Verbände und Vereine bedeutet, ist unterschiedlich. Grundsätzlich haben sie zwei Möglichkeiten: sie können der Vereinbarung beitreten oder nicht. Die Voraussetzungen dafür sind aber verschieden:

Die kirchlichen Verbände sind automatisch an die Kirchengemeinde angeschlossen.

Die Vereinbarung mit dem Jugendamt gilt für sie automatisch mit, solange sie nicht selbstständig aktiv werden und eine eigene Vereinbarung auf den Weg bringen. Aus Sicht von Jugendbüro und Dekanat ist es sinnvoll, dass sich die Verbände der Kirchengemeinde anschließen. Die Vereinbarung mit dem Jugendamt bringt den Verbänden keine Nachteile. Zudem ist sie (kirchen-)rechtlich abgesichert. Auch müssen sich die Verbände später nicht mit der Umsetzung auseinandersetzen, also erweiterte Führungszeugnisse einfordern, die Einsichtnahmen dokumentieren und dabei Datenschutzfragen bedenken.

Die eingetragenen kirchlichen Vereine sind nicht automatisch an die Gemeinde angeschlossen. Sie können aber ganz einfach schriftlich mit einem formlosen Schreiben der Vereinbarung beitreten.

³ DPSG = Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg; KjG = Katholische junge Gemeinde

3.2 Der Inhalt der Vereinbarung

Inhalt der Vereinbarung	Erklärung
<p>Vereinbarung nach § 72a SGB VIII Zwischen Röm.-Kath. Dekanat Pforzheim Weiherstr. 3 75173 Pforzheim als Träger der freien Jugendhilfe</p> <p>und dem Jugend- und Sozialamt der Stadt Pforzheim Östliche Karl-Friedrich-Straße 2 75175 Pforzheim</p> <p>ODER</p> <p>Jugendamt des Enzkreises Zähringerallee 3 75177 Pforzheim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe</p>	<p>Titel der Vereinbarung: Wer trifft sie mit wem und was wird darin geregelt. Die Unterpunkte behandeln die Details der Vereinbarung.</p>
<p>Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Dekanat Pforzheim aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Dekanat verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept der Erzdiözese Freiburg zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umzusetzen.2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII, oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die vom Jugendamt mitfinanziert werden.3. Das Dekanat benennt dem Jugend- und Sozialamt (Jugendamt) die Tätigkeiten, aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen	<p>Nur Führungszeugnisse einzusehen ist nicht genug, um Übergriffe und Missbrauch zu verhindern. Wichtiger ist das Präventionskonzept. Es zielt auf einen grenzachtenden Umgang und erschwert es möglichen Tätern, sich in der Jugendarbeit einzunisten.</p> <p>Die kirchliche Jugendarbeit macht Angebote für Kinder und Jugendliche und wird dabei von der Stadt Pforzheim und dem Enzkreis mitfinanziert (Zuschüsse für Freizeiten u. a.). Die Zuschüsse sind seit 2015 an diese Vereinbarung geknüpft. Das heißt: es gibt ohne Vereinbarung keine Zuschüsse mehr!</p> <p>Die Arbeitsgruppe hat für das Dekanat festgelegt, welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis erfordern. Sie hat</p>

ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet das Dekanat nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Dekanat zu dokumentieren.

4. Das Dekanat verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einzusetzen.
5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Dekanat zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben.
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf immer der Schriftform.

diese Tätigkeiten in einem „Prüfschema“ festgehalten (siehe Anhang). Die Tätigkeiten, die in diesem Katalog nicht erfasst sind, aber in den Pfarreien auftauchen, werden vor Ort beurteilt. Ist die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis nötig, wird dies vor Ort dokumentiert.

Wer nach einem oder mehreren dieser Paragraphen verurteilt wurde, darf nicht mit Schutzbefohlenen arbeiten. Ob ein Eintrag im Führungszeugnis zu den besagten Paragraphen vorliegt, wird schriftlich dokumentiert.

Alle fünf Jahre ist ein Führungszeugnis vorzulegen. Dieses darf nicht älter als drei Monate sein. So ist gewährleistet, dass das Zeugnis immer aktuell ist. Die Stelle, die Einsicht nimmt, muss alles dokumentieren und vor allem die Vorgaben zum Datenschutz genau beachten.

Das Führungszeugnis muss am Anfang einer Tätigkeit vorgelegt werden.

Jugendarbeit ist oft spontan und flexibel. Wenn zum Beispiel kurz vor dem Lager ein Leiter krank wird, braucht es schnellen Ersatz. Auf ein Führungszeugnis kann nicht gewartet werden. In solchen Fällen reicht ausnahmsweise und für den Übergang die Erklärung zum grenzachtenden Umgang.

Wann tritt die Vereinbarung in Kraft und wie kann man sie kündigen.

Jugend- und Sozialamt der
Stadt Pforzheim
ODER
Jugendamt des Enzkreises

Dekanat Pforzheim
vertreten durch Dekan Bernhard
Ihle

Rechtskräftige Unterschriften der
Beteiligten

3.3 Eigene Vereinbarungen von Verbänden mit dem Jugendamt

Kirchliche Verbände sind grundsätzlich durch die Rahmenvereinbarung der Kirchengemeinde erfasst. Verbände, die dies nicht wollen, müssen das dem Leiter der Kirchengemeinde ausdrücklich mitteilen.

Weil die Rechtslage noch nicht ganz klar ist, kann es passieren, dass der Leiter der Kirchengemeinde dem Verband verbietet, eine eigene Vereinbarung abzuschließen. Sollte es zum Streitfall kommen, bieten Jugendbüro und Dekanat, der BDKJ Freiburg oder die für den Verband zuständigen Diözesanstellen Hilfe an (Kontaktinfos: siehe unten).

Steht einer eigenen Vereinbarung nichts im Wege, sind einige Punkte mit dem Jugendamt zu klären:

- Was steht in der Vereinbarung?
- Wie sieht das je eigene Schutzkonzept aus?
- Welche Tätigkeiten erfordern ein erweitertes Führungszeugnis?
- Wer sieht die Führungszeugnisse ein und dokumentiert die Einsichtnahme?
- Wie stellen wir sicher, dass der Datenschutz gewahrt ist?
- Wo und wie wird die Liste mit der Dokumentation aufbewahrt?

Der BDKJ Freiburg hat dafür die wichtigsten Arbeitshilfen zusammengestellt (vgl. www.bdkj-freiburg.de/Kinderschutzgesetz). Vorlagen aus diesem Heft dürfen gerne verwendet werden.

4. Umsetzung konkret: das erweiterte Führungszeugnis

4.1 Personenkreise: Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Grundsätzlich müssen alle, die beruflich mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten, ihrem Arbeitgeber alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das gilt für Lehrer und Erzieher ebenso wie für Pastoral-, Gemeinde-, Dekanats-, Jugend- und Bildungsreferenten oder Priester.

Zudem gibt es Tätigkeiten, für die neben- oder ehrenamtliche Personen ab 14 Jahren in jedem Fall ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Dazu gehören:

- **Leitung einer regelmäßigen⁴ Gruppenstunde mit Kindern und/oder Jugendlichen**
- **Tätigkeiten, die mindestens eine Übernachtung mit Kindern und/oder Jugendlichen vorsehen⁵**
- **Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen**
- **Tätigkeiten, die Einzelarbeit, vergleichbar mit Einzelunterricht, beinhalten**
- **Tätigkeiten, die allein, d. h. nicht im Team durchgeführt werden**
- **Tätigkeiten, die in privaten Räumen stattfinden.**

Tätigkeiten, die dadurch nicht abgedeckt sind, können mit einem einfachen Schema⁶ geprüft werden:

4.2 Vorgehen / Zuständigkeiten: Wer macht was?

Die Verantwortung dafür, dass Personen ein Führungszeugnis vorlegen, liegt bei der Stelle, die die Vereinbarung mit dem Jugendamt getroffen hat.

Für den Fall der Kirchengemeinde gilt: Der Pfarrer kann jemanden aus dem Pastoralteam delegieren, der sich als Fachmann um die Einsichtnahme kümmert (im Folgenden „zuständiger Mitarbeiter“ genannt). Dieser zuständige Mitarbeiter wird der Verrechnungsstelle gegenüber klar benannt.

Die Einsichtnahme verläuft wie folgt:

- a) Der zuständige Mitarbeiter prüft, wer ein Führungszeugnis braucht. Er dokumentiert die entsprechenden Namen in einer Liste.
- b) Der zuständige Mitarbeiter
 - ✓ informiert die entsprechende Person direkt, über Kollegen oder schriftlich,
 - ✓ stellt ihr eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung aus und
 - ✓ lässt ihr die Bescheinigung zusammen mit einem an die Verrechnungsstelle adressierten und im Pfarrbüro vorfrankierten Briefumschlag zukommen. Zudem bekommt die entsprechende Person dieses Infoheft und eine genaue Anleitung, was sie tun muss, ausgehändigt.

4 Mindestens alle zwei Monate oder häufiger und auf Dauer angelegt.

5 Betreuer und Küchenpersonal.

6 Angelehnt an die Arbeitshilfe des BDKJ Diözese Trier, S.22, überarbeitet für das Dekanat Bruchsal.

- c) Die entsprechende Person beantragt beim zuständigen Einwohnermeldeamt das erweiterte Führungszeugnis. Durch die Bescheinigung für die Gebührenbefreiung kostet dieses nichts. Die Person bekommt das Führungszeugnis per Post zugeschickt.
- d) Die entsprechende Person steckt das zugestellte Führungszeugnis in den besagten vorfrankierten und voradressierten Umschlag an die Verrechnungsstelle Pforzheim.
- e) Die Verrechnungsstelle prüft die relevanten Paragraphen des Führungszeugnisses und schickt es an die betreffende Person zurück. Sie dokumentiert das Ergebnis und informiert den zuständigen Mitarbeiter vor Ort, ob einer (weiteren) Tätigkeit der Person etwas entgegensteht oder nicht.
- f) Der zuständige Mitarbeiter in der Kirchengemeinde vermerkt das Ergebnis in der Liste vor Ort und wiederholt den Vorgang spätestens nach fünf Jahren oder nach einer längeren Unterbrechung der Arbeit mit Schutzbefohlenen.

Alle Personen, besonders die Mitarbeiter der Verrechnungsstelle Pforzheim, müssen die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen streng einhalten! Diese sind im § 72a Abs 5 geregelt (vgl. Anhang). Die Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, dürfen mit keinem über die Führungszeugnisse sprechen und kennen die Personen vor Ort in der Regel nicht.

4.3 Einträge anderer Art: Was, wenn im Führungszeugnis noch anderes steht?

Theoretisch kann es sein, dass im erweiterten Führungszeugnis Delikte stehen, die nichts mit dem Thema Sexualität, übergriffigem Verhalten oder (sexuellen) Grenzverletzungen in engerem Sinn zu tun haben: Alkohol am Steuer, Drogendelikte oder Ähnliches. Wer erfährt davon?

Das ist aus rechtlicher Sicht noch nicht abschließend geklärt. Grundsätzlich dürfen Verurteilungen zu anderen Straftaten nicht beachtet werden. Aber was ist mit Straftaten, die ebenfalls Rückschlüsse auf den verantwortungsbewussten Umgang mit Schutzbefohlenen zulassen? Was ist zum Beispiel mit einer Verurteilung wegen Alkohol am Steuer bei jemanden, der mit Schutzbefohlenen ins Ferienlager fährt und dabei selbst hinterm Steuer sitzt?

Dafür gibt es in Freiburg eine Schlichtungsstelle, die solche Fälle jeweils einzeln anschaut und entscheidet. Die zuständige Person in der Verrechnungsstelle muss dann dort anfragen, ob sie den jeweiligen Eintrag melden darf, soll und muss - oder eben nicht.

5. Ansprechpartner

Jugendbüro Pforzheim

Sascha Ehringer, Jugendreferent

Lindenstr. 26 | 75175 Pforzheim

Telefon 07231-356748

Web www.kja-pforzheim.de

Mail jubue@kja-pforzheim.de

Dekanat Pforzheim

Tobias Gfell, Dekanatsreferent

Weierstr. 3 | 75173 Pforzheim

Telefon 07231-4154683

Web www.dekanat-pforzheim.de

Mail pastoralreferent@dekanat-pforzheim.de

Verrechnungsstelle Pforzheim

Thomas Schwägerl, Leiter

Erbprinzenstr. 34 | 75175 Pforzheim

Telefon 07231-389212

Web www.vst-pforzheim.de

Mail thomas.schwaegerl@vst-pforzheim.de

BDKJ Freiburg

Silke Wissert

Okenstraße 15 | 79108 Freiburg

Telefon 0761.5144-174

Web www.bdkj-freiburg.de

Mail silke.wissert@bdkj-freiburg.de

6. Literatur / Quellen / Nachweise

Abteilung Jugendpastoral und Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Erzdiözese Freiburg: Arbeitshilfe Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BuKiSchG), Freiburg 2014.

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Trier: Arbeitshilfe Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche nach dem Bundeskinderschutzgesetz, Trier 2014.

Erzbischof Stephan Burger: Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22, Freiburg 2015.

Infoheft zur Präventionsarbeit im Dekanat Bruchsal, Bruchsal 2015

7. Anhang

7.1 Auszug aus dem Sozialgesetzbuch über einschlägig vorbestrafte Personen

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163); § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

7.2 Rahmenvereinbarung zwischen Jugendamt und Dekanat

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Zwischen

Röm.-Kath. Dekanat Pforzheim
Weiherstr. 3
75173 Pforzheim
als Träger der freien Jugendhilfe

und dem

Jugend- und Sozialamt der Stadt Pforzheim
Östliche Karl-Friedrich-Straße 2
75175 Pforzheim

ODER

Jugendamt des Enzkreises
Zähringerallee 3
75177 Pforzheim
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Dekanat Pforzheim aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

- 1) Das Dekanat verpflichtet sich, die Qualifizierung der ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept der Erzdiözese Freiburg zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
- 2) In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs.2 SGB VIII erbringt das Dekanat Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
- 3) Das Dekanat benennt dem Jugend- und Sozialamt die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden

Katalog dar und entbindet das Dekanat nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Dekanat zu dokumentieren.

- 4) Das Dekanat verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
- 5) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Dekanat zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
- 6) Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
- 7) Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben.
- 8) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Jugend- und Sozialamt der Stadt
Pforzheim
ODER
Jugendamt des Enzkreises

Dekanat Pforzheim
vertreten durch Dekan Bernhard Ihle

7.3 Prüfschema: Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Prüfschema

Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?¹

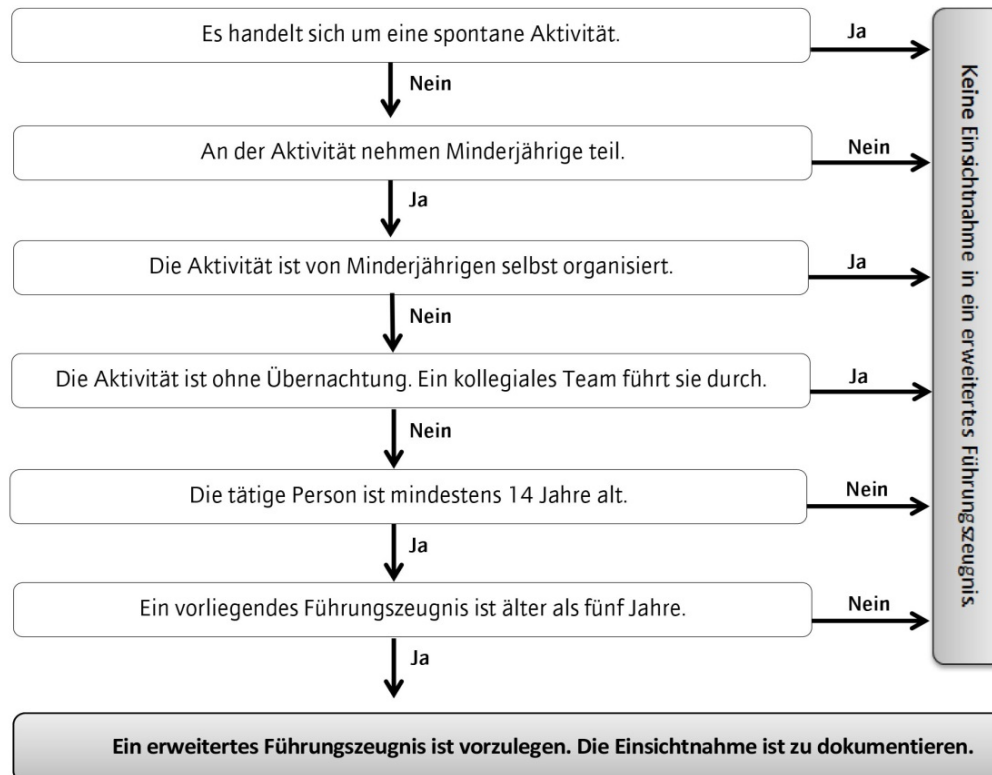
Ein erweitertes Führungszeugnis müssen alle neben- oder ehrenamtlich Tätigen vorlegen, die

- mindestens 14 Jahre alt sind,
- mit mindestens einem minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben und
- folgende Tätigkeiten ausüben:

- Leitung einer regelmäßigen² Gruppenstunde mit Kindern und / oder Jugendlichen
- Tätigkeiten, die mindestens eine Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen³
- Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit, vergleichbar mit Einzelunterricht, beinhalten
- Tätigkeiten, die in privaten Räumen stattfinden
- Tätigkeiten, die allein, d. h. nicht im Team durchgeführt werden

Neben- und ehrenamtliche Tätigkeiten mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die von dieser Regel nicht erfasst werden, sind genau zu prüfen.

Folgendes Prüfschema zeigt, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist.



¹ angelehnt an die Arbeitshilfe des BDKJ Diözese Trier, S. 22, überarbeitet für das Dekanat Bruchsal

² mindestens alle zwei Monate oder häufiger und auf Dauer angelegt

³ Betreuungs- und Küchenpersonal

7.4 Bescheinigung für die Gebührenbefreiung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Bescheinigung für die Gebührenbefreiung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Trägers:

Herr / Frau _____

geb. am _____

Derzeit Wohnhaft in _____

ist für folgenden Träger tätig _____

Sie / er und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen daher eine Gebührenbefreiung.

Ort/ Datum

Titel und Unterschrift der vertretungsberechtigten Person

Stempel des Trägers

Impressum

Herausgeber

Katholisches Jugendbüro Pforzheim, Jugendreferent Sascha Ehringer

Lindenstraße 26 | 75175 Pforzheim

Telefon 07231-356748

jubue@kja-pforzheim.de | www.kja-pforzheim.de

Katholisches Dekanat Pforzheim, Dekanatsreferent Tobias Gfell

Weiherstraße 3 | 75173 Pforzheim

Telefon 07231-4154683

pastoralreferent@dekanat-pforzheim.de | www.dekanat-pforzheim.de

Auflage

500 Exemplare

Druck

Druckhaus Butscher

Erscheinungsdatum

Juni 2016

